

Universitäts- und Landesbibliothek Tirol

Richtlinien für das Studium an der Universität Innsbruck

Universität Innsbruck

Innsbruck, 1947

III. Medizinische Fakultät

III. Medizinische Fakultät.

Vorbehaltlich späterer Änderungen durch das Bundesministerium für Unterricht gelten bis auf weiteres jene Richtlinien, welche im Winter-Semester 1937/38 auf Grund der ministeriellen Verordnungen gültig waren.

Zur Erlangung des Doktorates der gesamten Heilkunde und der damit verbundenen Berechtigung zur Ausübung sämtlicher Zweige der ärztlichen Praxis ist es erforderlich, daß der Studierende mindestens zehn anrechenbare Semester als ordentlicher Hörer an einer inländischen medizinischen Fakultät ordnungsgemäß absolviert und drei strenge Prüfungen (Rigorousen) mit Erfolg abgelegt hat. Ein Semester ist nur dann anrechenbar, wenn mindestens 20 wöchentliche Unterrichtsstunden (außer den Kursen) belegt waren; nur in jenem Semester, in welchem der Studierende das erste Rigorosum vollendet, genügt die Inskription von 16 wöchentlichen Unterrichtsstunden. Ob und inwieweit Semester, welche der Studierende als ordentlicher Hörer an einer ausländischen Universität zugebracht hat, als gültig angerechnet werden können, entscheidet über Ansuchen von Fall zu Fall das Bundesministerium für Unterricht nach Einvernahme des Professorenkollegiums der Fakultät, an welcher um Zulassung zu den Rigorousen angesucht wird. Alle drei Rigorousen müssen in der Regel an der gleichen Universität abgelegt werden.

Bei der Zulassung zum **ersten Rigorosum** ist nachzuweisen, daß mindestens vier anrechenbare Semester gehört wurden oder der Studierende in das vierte Semester ordnungsgemäß inskribiert ist, sowie, daß durch zwei Winter-Semester hindurch die anatomischen Sezierungsbildungen mit Erfolg frequentiert wurden. Die Prüfungsgegenstände des ersten Rigorosums sind: Physik für Mediziner, Chemie für Mediziner, Anatomie, Histologie sowie Physiologie, von denen die Einzelprüfung aus Physik nur theoretisch, die übrigen Einzelprüfungen gleichzeitig theoretisch und praktisch abgehalten werden. Die Einzelprüfung aus Physik kann über Ansuchen schon am Ende des zweiten Semesters, die Einzelprüfung aus Chemie am Ende des dritten Semesters abgelegt werden, die übrigen Einzelprüfungen sind am Ende des vierten bzw. am Beginn des fünften Semesters in Abständen bis zu zwei Wochen abzulegen.

Bei der Zulassung zum **zweiten Rigorosum** ist nachzuweisen, daß das erste Rigorosum mit Erfolg abgelegt wurde und daß seit diesem

mindestens sechs anrechenbare Semester frequentiert wurden oder der Studierende wenigstens nach fünf anrechenbaren Semestern im sechsten ordnungsgemäß inskribiert ist. Als erstes dieser sechs Semester wird jenes gerechnet, in dessen Verlauf der Studierende das erste Rigorosum vollendet hat. Es ist außerdem nachzuweisen, daß im Verlaufe dieser sechs Semester die Vorlesungen über Interne Medizin und Chirurgie mit je 30 wöchentlichen Unterrichtsstunden (also in vier Semestern), die Vorlesungen über Geburtshilfe und Gynäkologie mit 20 wöchentlichen Unterrichtsstunden (also in drei Semestern), ferner die Vorlesungen über Augenheilkunde mit 10 wöchentlichen Unterrichtsstunden (also in zwei Semestern) und endlich jene über Kinderheilkunde, Psychiatrie und Neurologie sowie über Haut- und Geschlechtskrankheiten mit je 5 wöchentlichen Unterrichtsstunden (also in je einem Semester) besucht worden sind; daß der Studierende außerdem während der Dauer der Semestralkollegien aus Interner Medizin, Chirurgie, Geburtshilfe und Gynäkologie sowie Augenheilkunde praktiziert hat und daß er mindestens sechswöchentliche Kurse oder Semestralkollegien in äquivalentem Stundenausmaß über Laryngologie und Otiatrie sowie Zahnheilkunde besucht, ferner einen fünfstündigen Impfkurs frequentiert und sich dabei praktisch betätigt hat. Zusammenfassend sind also erforderlich:

4mal Interne Medizin	}	mit Praktikum
4mal Chirurgie		
3mal Geburtshilfe und Gynäkologie		
2mal Augenheilkunde		
1mal Laryngologie und Otiatrie		
1mal Zahnheilkunde		
Impfkurs		

Vorlesungen über Kinderheilkunde, Psychiatrie und Neurologie sowie Haut- und Geschlechtskrankheiten.

Die Einzelprüfungen des zweiten Rigorosums sind: Pathologische Anatomie und Histologie, Pharmakologie und Rezeptierkunde, Interne Medizin, Kinderheilkunde sowie Psychiatrie und Neurologie, von denen Pharmakologie und Rezeptierkunde nur theoretisch, die übrigen Fächer jedoch gleichzeitig theoretisch und praktisch geprüft werden. Die Einzelprüfungen aus pathologischer Anatomie und Histologie sowie aus Pharmakologie können bereits am Ende des sechsten Semesters nach Abschluß des ersten Rigorosums abgelegt werden.

Bei der Zulassung zum **dritten Rigorosum** ist nachzuweisen, daß das zweite Rigorosum mit Erfolg abgelegt wurde und daß seit Abschluß des ersten Rigorosums sechs anrechenbare Semester an einer medizinischen Fakultät absolviert wurden. Die Prüfungsgegenstände des

dritten Rigorosums sind: Chirurgie, Geburtshilfe und Gynäkologie, Augenheilkunde, Dermatologie und Syphilis, Hygiene sowie gerichtliche Medizin, von denen die beiden letzten Gegenstände nur theoretisch, die übrigen theoretisch und praktisch zugleich geprüft werden.

Sämtlichen Einzelprüfungen des zweiten Rigorosums und jenen des dritten Rigorosums haben sich die Studierenden im Verlaufe einer Frist von je sechs Monaten zu unterziehen.

Bei den im Vorlesungs-Verzeichnis zusammengestellten Vorlesungen ist in Klammer jeweils angemerkt, in welchem Semester diese am zweckmäßigsten gehört werden sollen.
